



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2005**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22650**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 17 / 05 vom 30. Juni 2005

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Englisch**  
**für das Lehramt an Berufskollegs**  
  
**an der Universität Paderborn**

Vom 29. Juni 2005



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Englisch**  
**für das Lehramt an Berufskollegs**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 29. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>Teil I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung .....	4
§ 3 Studienbeginn .....	5
§ 4 Umfang des Studiums .....	5
§ 5 Gliederung des Studiums .....	6
§ 6 Praxisphasen .....	6
§ 7 Ziele des Studiums .....	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen .....	8
§ 9 Modularisierung .....	10
§ 10 Kerncurriculum .....	10
§ 11 Profilbildung .....	10
§ 12 Studienberatung .....	11
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen .....	11
§ 14 Erste Staatsprüfung .....	12
<b>Teil II (Berufskolleg) Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium der Unterrichtsfächer/ beruflichen Richtungen</b> .....	13
<b>Unterrichtsfach Englisch</b> .....	13
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen .....	13
§ 16 Kompetenzen .....	14
§ 17 Umfang des Studiums .....	15
§ 18 Module .....	15
§ 19 Kerncurriculum .....	17
§ 20 Profilbildung .....	17
§ 21 Grundstudium .....	17
§ 22 Zwischenprüfung .....	18
§ 23 Hauptstudium .....	19
§ 24 Erste Staatsprüfung .....	20
<b>Teil III Schlussbestimmungen</b> .....	22
§ 25 Übergangsbestimmungen .....	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	22
<b>Anhang: Modulbeschreibungen</b> .....	23

## **Teil I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
  - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
  - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzung**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
  - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).

- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

### § 3

#### Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

### § 4

#### Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
- 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit

einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

## § 5

### Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

## § 6

### Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
  - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,

- wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
  - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmechein abgeschlossen,
  - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

## § 7

### Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und



Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.

- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
  - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
  - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
  - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

## § 8

### **Erwerb von Kompetenzen**

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
  - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
  - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
  - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
  - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,

- die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
  - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
  - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
  - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
  - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
  - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
  - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
  - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
  - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
  - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

## § 9

### **Modularisierung**

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

## § 10

### **Kerncurriculum**

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

## § 11

### **Profilbildung**

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.

- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

## **§ 13**

### **Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten

Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

## § 14

### Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
  - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
  - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
  - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
  - d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
  - e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
  - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
  - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine mündliche Prüfung

sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.

- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

## **Teil II (Berufskolleg)**

### **Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium der Unterrichtsfächer/ beruflichen Richtungen**

#### **Unterrichtsfach Englisch**

##### **§ 15**

##### **Studienbeginn und Studienvoraussetzungen**

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen
- (2) Zu Beginn des ersten Semesters ist ein obligatorischer sprachlicher Diagnosetest zu absolvieren. Dieser Test dient in erster Linie der gezielten Beratung der Studierenden in Bezug auf das angestrebte Studium. Als Diagnosetest wird der Münsteraner C-Test durchgeführt. Dieser Diagnosetest schließt nicht vom Studienbeginn aus.
- (3) Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen des Basismoduls 5 (Sprachpraxis) sind unabdingbare Sprachkenntnisse. Diese werden durch ein Ergebnis von mindestens 60/100 Punkten des C-Tests nachgewiesen. Alternativ können diese Sprachkenntnisse durch anerkannte Sprachzertifikate (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate) nachgewiesen werden.
- (4) Der Nachweis der übrigen fremdsprachlichen Kenntnisse gem. § 2 ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

## § 16

### Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Englisch sollen sich die Studierenden anglistisches bzw. amerikanistisches Grundwissen aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen grundlegende Fähigkeiten erworben werden: Die Studierenden sollen in den folgenden Bereichen in der Lage sein:

#### **Sprachwissenschaft:**

- zentrale linguistische Fragestellungen und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren und fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
- sprachwissenschaftliche Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
- Forschungsergebnisse adäquat darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
- die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachwissenschaftlicher Inhalte einzuordnen und Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen.

#### **Literaturwissenschaft:**

- verschiedene literaturtheoretische Positionen zu beschreiben und die bedeutendsten literaturtheoretischen Strömungen zu erläutern,
- literarische Texte verschiedener Genre selbständig zu analysieren und zu interpretieren sowie in den soziokulturellen und zeitlichen Kontext einzuordnen,
- die Geschichte englischsprachiger Literaturen zu skizzieren
- ausgewählte literaturhistorische Perioden sowie die in ihnen produzierten Texte zu verstehen und Zusammenhänge zu erläutern,
- die Bedeutung verschiedener Texte für die Literaturgeschichte zu reflektieren.

#### **Fachdidaktik:**

- wichtige Theorien, Modelle und Methoden der Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wichtige Konzepte für die Begründung und Entwicklung von Curricula zu beschreiben und für die Analyse von Curricula zu nutzen,
- Vorgehensweisen für didaktisches Handeln in Schule und Unterricht analytisch zu erfassen und unter Berücksichtigung möglicher Alternativen selbständig zu entwerfen und zu erproben.

#### **Kulturwissenschaft:**

- wichtige kulturwissenschaftliche Positionen zu erläutern und diese auf konkrete kulturelle Phänomene der Zielsprachlichen Kulturen anzuwenden,
- bedeutende kulturelle Entwicklungen und deren Ursachen in englischsprachigen Ländern darzustellen,
- verschiedene ausgewählte kulturelle Aspekte, vor allem Großbritanniens und der USA, zu kennen und erläutern zu können.

#### **Sprachpraxis:**

- über eine der muttersprachlichen Kompetenz nahestehende mündliche und schriftliche Beherrschung des Englischen in der alltäglichen sowie wissenschaftlichen Kommunikation zu verfügen und diese anzuwenden,
- die zwischen dem Deutschen und Englischen bestehenden Strukturunterschiede auf allen Sprachebenen zu erkennen und zu berücksichtigen.

## § 17

### Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Englisch umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen, davon 11 SWS Fachdidaktik (gegliedert in 5 SWS Basismodul und 6 SWS Aufbaumodul plus das Fachpraktikum).
- (2) Das Studium soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum im englischen Sprachraum enthalten; beim Studium zweier fremdsprachlicher Unterrichtsfächer in einem entsprechenden Land der Zielsprache nach Wahl. Vor der Zulassung zur Prüfung wird ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindesten drei Monaten dringend empfohlen.

## § 18

### Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule.
- (2) Basismodule vermitteln grundlegende Kenntnisse in den fünf Ausbildungsbereichen *Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik, Kulturwissenschaft/Landeskunde* und *Sprachpraxis*. Sie sollen in den ersten vier Semestern studiert werden.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen in den fünf Ausbildungsbereichen *Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik, Kulturwissenschaft/Landeskunde* und *Sprachpraxis*. Sie sollen zwischen dem fünften und achten Semester studiert werden.
- (4) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module. Alle Module müssen studiert werden. Die Basismodule sollen in den ersten vier Semestern studiert werden, die Aufbau- und Vertiefungsmodule sollen im fünften bis achten Semester studiert werden.



**Module des Grundstudiums (= Basismodule)**

Basismodul 1 Sprachwissenschaft		(6 SWS)	
Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft	P	2 SWS	TN
Historische Einführung	P	2 SWS	TN, TLN oder PL
Proseminar Sprachwissenschaft	WP	2 SWS	TN, TLN oder PL
Basismodul 2 Literaturwissenschaft		(6 SWS)	
Einführung in die Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TN
Analysekurs Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TN, TLN oder PL
Proseminar Literaturwissenschaft	WP	2 SWS	TN, TLN oder PL
Basismodul 3 Fachdidaktik		(5 SWS)	
Einführung in die Fachdidaktik	P	2 SWS	TN
Proseminar Fachdidaktik	WP	2 SWS	PL
weitere Veranstaltung	WP	1 SWS	TN
Basismodul 4 Kulturwissenschaft/ Landeskunde		(6 SWS)	
Einführung in die Kulturwissenschaft <u>oder</u>			
Einführung in die britische Landeskunde <u>oder</u>	P		
Einführung in die amerikanische Landeskunde		2 SWS	TN
Pro- oder Hauptseminar	WP	2 SWS	TN oder PL
Einführung in die Informationstechnologie <sup>1</sup>	WP	2 SWS	TN oder PL
Basismodul 5 Sprachpraxis		(8 SWS)	
Einführung in die Phonetik und Phonologie	P	2 SWS	TLN oder PL
Comprehensive Language Course Elementary	P	2 SWS	TLN
Comprehensive Language Course Intermediate	P	2 SWS	TLN oder PL
German – English Translation	P	2 SWS	TLN oder PL
Summe SWS Grundstudium		31 SWS	

**Module des Hauptstudiums (= Aufbaumodule)**

(In Aufbaumodul 1 oder 2 wahlweise sind zusätzlich 4 SWS in einem Vertiefungsmodul zu studieren\*). In den Aufbaumodulen 1 bis 3 ist jeweils ein Hauptseminar mit einem Teilleistungsnachweis abzuschließen. Im Vertiefungsmodul (\*) ist darüber hinaus ein weiteres Hauptseminar mit einem Teilleistungsnachweis abzuschließen. Sämtliche Veranstaltungen des Aufbaumoduls 5 (Sprachpraxis) sind mit einem Teilleistungsnachweis abzuschließen.

Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft		(6 – 10 SWS)*	
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Theorien/Modelle)	P	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Beschreibungsebenen)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Sprachwissenschaft (Anwendungsbereiche)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Sprachwissenschaft	WP	2 SWS*	TN oder TLN*
Hauptseminar Sprachwissenschaft	WP	2 SWS*	TN oder TLN*
Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft		(6 – 10 SWS)*	
Hauptseminar Literaturwissenschaft (Theorien/Modelle)	P	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Literaturwissenschaft (amerik. Lit.)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Literaturwissenschaft (engl. Lit. nach 1650)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Literaturwissenschaft (engl. Lit. bis 1650)	WP	2 SWS*	TN oder TLN*
Hauptseminar Literaturwissenschaft	WP	2 SWS*	TN oder TLN*
Aufbaumodul 3 Fachdidaktik		(6 SWS)	
Hauptseminar Fachdidaktik (Theorien/Modelle)	P	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Fachdidaktik (Curriculum)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Hauptseminar Fachdidaktik (Lehr-/Lernprozesse)	WP	2 SWS	TN oder TLN
Schulpraktische Studien			

<sup>1</sup> Die Einführung in die Informationstechnologie wird turnusmäßig angeboten durch die Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Fachdidaktik oder Kulturwissenschaft/Landeskunde.  
\* Wird Aufbaumodul 1 zum Studium im Vertiefungsmodul gewählt, so ist dieses Aufbaumodul im Umfang von 10 SWS zu studieren. Entsprechendes gilt für Aufbaumodul 2. Das Vertiefungsmodul ist nur in Aufbaumodul 1 oder Aufbaumodul 2 zu studieren.

Aufbaumodul 4 Kulturwissenschaft/ Landeskunde		(4 SWS)	
Hauptseminar	P	2 SWS	TN
Hauptseminar	WP	2 SWS	TN
Aufbaumodul 5 Sprachpraxis		(8 SWS)	
Comprehensive Language Course Advanced I	P	4 SWS	TLN
Comprehensive Language Course Advanced II	P	2 SWS	TLN
Comprehensive Language Course Advanced III	P	2 SWS	TLN

- Summe SWS Hauptstudium 34 SWS

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

## § 19

### Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch sämtliche Veranstaltungen des Moduls 5 (Basismodul 8 SWS und Aufbaumodul 8 SWS) sowie den Einführungsveranstaltungen der Basismodule 1 – 4 (8 SWS), dem Basismodul 3 (3 SWS), dem Aufbaumodul 3 (6 SWS) und je zwei weiteren Seminaren der Aufbaumodule 1, 2 und 4 (12 SWS) gebildet und umfasst insgesamt 44 SWS.

## § 20

### Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kompetenzen im Unterrichtsfach Englisch kommt dabei dem Aspekt der Interkulturalität besondere Bedeutung zu.

## § 21

### Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dauert 4 Semester und umfasst 31 Semesterwochenstunden. Es besteht aus den in § 18 (5) aufgelisteten Basismodulen.

- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 5):
- zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 1
  - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 2
  - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 3
  - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 4
  - drei Teilleistungsnachweise und eine Prüfungsleistung im Basismodul 5

In einem der Basismodule 1 oder 2 ist im Sinne eines Schwerpunktmoduls ein Proseminar statt durch einen Teilnahme- durch einen Leistungsnachweis abzuschließen.

Die Einführungsveranstaltungen der Basismodule 1, 2 und 4 sind jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen. Dieser wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test (45-75 Minuten) erworben. Alle weiteren Veranstaltungen des Grundstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, werden ebenfalls durch Teilnahmenachweise abgeschlossen.

- (3) Die Form der Erbringung der Teilnahme- und Leistungsnachweise sowie der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Jeder Teilleistungsnachweis und jeder Leistungsnachweis muss mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

## § 22

### Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.
- (2) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 21 Abs. 2. Die Prüfungsform und die Prüfungsdauer werden durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Jede Teilprüfungsleistung muss bestanden werden.
- (3) Voraussetzung für die Bescheinigung über die Zwischenprüfung ist die Vorlage sämtlicher Scheine aus den Basismodulen. Die Bescheinigung über die bestandene

Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 15 Abs. 4 erbracht ist.

## § 23

### Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dauert 4 Semester und umfasst 34 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus den in § 18 (5) aufgelisteten Aufbaumodulen.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft zu erbringen. In der Fachdidaktik Englisch ist ein Leistungsnachweis zu erwerben, wenn dort keine Prüfung abgelegt wird.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Aufbaumodulen bzw. Teilen von Aufbaumodulen zu erbringen:
  - Sprachwissenschaft
  - Literaturwissenschaft und
  - Fachdidaktik

Falls der fachdidaktische Leistungsnachweis im Unterrichtsfach Englisch erbracht wird, muss dies im Aufbaumodul 3 (Fachdidaktik) geschehen.

- (5) Die Leistungsnachweise werden in folgender Form erbracht: Klausur oder schriftliche Hausarbeit mit Referat zum Thema. Die jeweilige Form der Erbringung ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt. Alle Teilprüfungsleistungen müssen bestanden werden.
- (6) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen keine besonderen Leistungsnachweise erbracht werden müssen, sind Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (7) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Englisch zu verwenden.
- (8) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der die beiden Hauptseminare des Aufbaumoduls 3 im Sinne von § 6 Abs. 3 b) oder c) im Unterrichtsfach Englisch erfolgt durch einen benoteten schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mind. fünf Seiten, der sowohl Beobachtungsergebnisse aus der Hospitationsphase als auch mindestens zwei Verlaufpläne eines selbst geplanten und gehaltenen Unterrichtsversuches beinhaltet. Zusätzlich soll das Praktikum in diesem Bericht kritisch reflektiert werden. Wird der Praktikumsbericht nicht mit mindestens

„ausreichend“ bewertet, so gilt die Praxisphase als nicht abgeschlossen. Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Ein Abschluss der Praxisphase im

- (9) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
- a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden des Instituts mit entsprechender Vor- und Nachbereitung durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein die restliche Zeit ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
  - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.

## § 24

### Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das Fach Englisch gemäß § 14 Abs. 4 Buchstabe a) oder b)
- a) eine schriftliche fachwissenschaftliche Prüfung im Anschluss an eines der Aufbaumodule 1, 2 oder 4,
  - b) eine mündliche Prüfung in Anglistik/Amerikanistik. Diese kann im Anschluss an die Aufbaumodule 1 oder 2 abgelegt werden, sofern es nicht bereits Gegenstand einer Prüfung zu a) war.
- Die schriftliche Prüfung sowie mindestens 50 % der mündlichen Prüfung werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Wenn das Fach Englisch als erstes Fach studiert wird, dann ist in der Fachdidaktik des Faches Englisch eine mündliche Prüfung abzulegen.
- (3) Generelle Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß Abs. 1 ist in der Regel die bestandene Zwischenprüfung.
- (4) Vor der Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik sollen die Veranstaltungen des Aufbaumoduls 5 (Sprachpraxis) erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- (5) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach Englisch ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.

- (6) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft ist außerdem der Erwerb von einem der zwei im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweisen in der Fachwissenschaft.
- (7) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist außerdem das abgeschlossene Fachpraktikum und der Erwerb eines Leistungsnachweises in der Fachdidaktik.
- (8) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Englisch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (9) Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Englisch angefertigt werden. Voraussetzung zur Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums. Auf Wunsch kann die schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Das Thema der Hausarbeit kann aus den Modulen 1-4 gewählt werden. Es wird empfohlen, den zum Thema der schriftlichen Hausarbeit gehörenden Leistungsnachweis vor Beginn der schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.
- (10) Gemäß § 37 Abs. 9 LPO ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Näheres regeln die Bestimmungen des MSJK.
- (11) Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt.

### **Teil III**

## **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 08. Juni 2005.

Paderborn, den 29. Juni 2005

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

## Anhang: Modulbeschreibungen

### Basismodul 1 Sprachwissenschaft

Das Basismodul 1 (Sprachwissenschaft) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft
2. Historische Einführung
3. Proseminar Sprachwissenschaft

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

Veranstaltung	Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Strukturebenen der englischen Sprache und ihre soziale, regionale und funktionale Differenzierung (Überblick über phonologische, morphologische, syntaktische, semantische und pragmatische Fakten einschließlich der psycholinguistischen und kognitiven Grundlagen) zu beschreiben,</li> <li>• die wesentlichen Funktionen von Sprache und Kommunikation anzuwenden</li> <li>• sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden anzuwenden.</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar			
<b>Prüfungsformen</b>	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	parallele oder vorhergehende Teilnahme an der Veranstaltung "Einführung in die Phonetik und Phonologie"			
<b>Verortung im Studium</b>	Einführung im Basismodul			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

Veranstaltung	Historische Einführung			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Überblick über die Geschichte der englischen Sprache geben zu können,</li> <li>• universelle Prinzipien von Sprachwandel, Sprachfamilien, Sprachwandeltheorien usw. anwenden zu können</li> <li>• Methoden und Gegenstände der historischen Sprachwissenschaft anwenden zu können,</li> <li>• frühere Sprachstufen und deren Beschreibungsebenen (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie die Sprachwandelprozesse, die frühere Sprachstufen untereinander und mit den gegenwärtigen Sprachstufen in Verbindung bringen zu können.</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für das Aufbaumodul			



<b>Veranstaltung</b>	Proseminar			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beschreibungsebenen der englischen Sprache und ihre soziale, regionale, funktionale und diachrone Differenzierung, einschließlich psycholinguistischer, kognitiver, sprachvergleichender und typologischer Aspekte anzuwenden,</li> <li>• die Teilgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik differenzieren und erläutern zu können.</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für das Aufbaumodul			

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Aufbaumodul 1 Sprachwissenschaft

Im Aufbaumodul 1 (Sprachwissenschaft) belegen die Studierenden gemäß § 18 (5) mindestens drei Hauptseminare, die sich den drei unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Sprachwissenschaft zuordnen lassen (Theorien/Modelle; Beschreibungsebenen und Anwendungsbereiche). Eines dieser Hauptseminare ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Wird das Aufbaumodul 1 (Sprachwissenschaft) als Vertiefungsmodul gewählt, so sind zwei weitere Hauptseminare zur Sprachwissenschaft zu belegen. Im Vertiefungsmodul ist eines dieser weiteren Hauptseminare zusätzlich mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Im Aufbaumodul/Vertiefungsmodul 1 (Sprachwissenschaft) erwerben die Studierenden die unter „Prüfbare Standards“ aufgeführten Kompetenzen.

<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6 (Aufbaumodul)	Anzahl der SWS: 10 (Vertiefungsmodul)		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibungsebenen der englischen Sprache, z.B. in ihrer sozialen, regionalen, funktionalen und diachronen Differenzierung bzw. hinsichtlich ihrer psycholinguistischen, kognitiven, sprachvergleichenden oder typologischen Aspekte eigenständig fundiert darstellen und bewerten zu können,</li> <li>• sich über den aktuellen Forschungsstand informieren zu können,</li> <li>• angemessene Methoden zur Darstellung linguistischer Sachverhalte anwenden zu können.</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Leistungsnachweis:</b> Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Basismodul Sprachwissenschaft				
<b>Verortung im Studium</b>	Aufbaumodul im Hauptstudium				
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul				

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Basismodul 2: Literaturwissenschaft

Das Basismodul 2 (Literaturwissenschaft) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft
2. Analysekurs
3. Proseminar Literaturwissenschaft

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die Literaturwissenschaft			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen nach erfolgreichem Besuch der Veranstaltung imstande sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens drei verschiedene literaturtheoretische Modelle und Methoden zu kennen und unterschieden zu können</li> <li>• Gattungstypen und –formen sowie literarische Stilmittel definieren und identifizieren zu können</li> <li>• erzähltheoretische Begriffe zu kennen und zu definieren</li> <li>• verschiedene Epochen der englischen und amerikanischen Literatur zu benennen und einordnen zu können</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Keine			
<b>Verortung im Studium</b>	Einführung im Basismodul			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Notwendig für den Besuch eines Proseminars			

<b>Veranstaltung</b>	Analysekurs			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Der Kurs dient dazu, dass die Studierenden die bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse im Umgang mit Texten erproben. Sie sollen befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene literaturtheoretische Modelle und Methoden an literarischen Texten anzuwenden</li> <li>• Textbeispiele der drei literarischen Hauptgattungen zu analysieren</li> <li>• mit Definitionen von Gattungstypen und –formen, literarischen Stilmitteln und erzähltheoretischen Begriffen sicher umzugehen</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Bestandene oder parallele Einführung in die Literaturwissenschaft			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für das Aufbaumodul			

<b>Veranstaltung</b>	Anglist. od. Amerik. Proseminar			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	In diesem Proseminar sollen die Studierenden die Grundkompetenz erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in der Einführungsveranstaltung und im Analysekurs erworbenen Kenntnisse bei Analyse und Interpretation literarischer Texte selbständig anzuwenden</li> <li>• Texte unter literarhistorischen und gattungsspezifischen Gesichtspunkten einzuordnen</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Literaturwissenschaft			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Aufbaumodul 2 Literaturwissenschaft

Im Aufbaumodul 2 (Literaturwissenschaft) belegen die Studierenden gemäß § 18 (5) mindestens drei Hauptseminare, die sich drei unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Literaturwissenschaft zuordnen lassen (z.B. Theorien/Modelle; engl. Literatur nach 1650; amerikanische Literatur; engl. Literatur vor 1650). Eines dieser Hauptseminare ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Wird das Aufbaumodul 2 (Literaturwissenschaft) als Vertiefungsmodul gewählt, so sind zwei weitere Hauptseminare zur Literaturwissenschaft zu belegen. Im Vertiefungsmodul ist eines dieser weiteren Hauptseminare zusätzlich mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

Im Aufbaumodul/Vertiefungsmodul 2 (Literaturwissenschaft) erwerben die Studierenden die unter „Prüfbare Standards“ aufgeführten Kompetenzen.

<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6 (Aufbaumodul)	Anzahl der SWS: 10 (Vertiefungsmodul)		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Teilnahme am Hauptseminar soll die Studierenden in die Lage versetzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• literarhistorisch und methodisch fundierte eigenständige Analysen und Interpretationen literarischer Texte zu verfassen</li> <li>• sich über den (aktuellen) Forschungsstand zu informieren</li> <li>• angemessene Überlegungen zur gesellschaftlichen Relevanz und literarischen Wertung der untersuchten Texte anzustellen</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Leistungsnachweis:</b> Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Basismodul 3 Fachdidaktik

Das Basismodul 3 (Fachdidaktik) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Fachdidaktik
2. Proseminar Fachdidaktik
3. weitere Veranstaltung Fachdidaktik (Übung)

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die Fachdidaktik			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens drei verschiedene fachdidaktische Modelle erläutern und kritisch bewerten zu können</li> <li>• Definitionen von fachdidaktischer Terminologie anwenden zu können</li> <li>• Grundlagen der Unterrichtsgestaltung beachten und anwenden können</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar oder Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Keine			
<b>Verortung im Studium</b>	Einführung im Basismodul			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Notwendig für den Besuch eines Proseminars sowie Teil der Zwischenprüfung			

<b>Veranstaltung</b>	Proseminar			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Das Basismodul beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Beschreibungsebenen von Unterricht, die in der Einführung in die Fachdidaktik im Einführungsmodul grundgelegt wurden. Dazu gehören z.B. Lehrveranstaltungen zu den Gebieten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrwerksanalyse</li> <li>- Curricula</li> <li>- Unterrichtsmethoden</li> <li>- Language Games</li> <li>- kommunikative Arbeitsformen</li> <li>- Unterrichtsplanung.</li> </ul> In den Veranstaltungen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Aspekte der Struktur und der Funktion von Unterricht, die ein solides Basiswissen sichern, indem sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachdidaktische Fragestellungen und Sachverhalte angemessen und sach- und adressatenbezogen darstellen und präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einordnen</li> <li>• fachliche Inhalte in unterrichtliche Zusammenhänge bringen und reflektieren</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Fachdidaktik			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

<b>Veranstaltung</b>	<b>weitere Veranstaltung (Übung)</b>		
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 1	
<b>Prüfbare Standards</b>	Die weitere Veranstaltung beinhaltet die praxisorientierte Übung von unterrichtsrelevanten Kompetenzen. Dazu gehören z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrwerksanalyse</li> <li>- Unterrichtsmethoden</li> <li>- Unterrichtsplanung.</li> </ul> In den Veranstaltungen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Aspekte der Struktur und der Funktion von Unterricht, die eine praktische Umsetzung des soliden Basiswissens sichern, indem sie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliche Inhalte in unterrichtliche Zusammenhänge bringen und reflektieren.</li> </ul>		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme		
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).		
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in die Fachdidaktik		
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium		
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul		
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul		

### Fachpraktikum

<b>Veranstaltung</b>	<b>Fachpraktikum</b>		
<b>Modus</b>	Turnus: jährlich		wahlweise semesterbegleitend oder als Blockpraktikum
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Beispiel des Englischunterrichts an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule (bzw. einer Schulform der Sek. I und/oder Sek. II) sollen die Teilnehmer die Unterrichtswirklichkeit zu erläutern und kritisch zu reflektieren,</li> <li>• Auf der Basis des erworbenen Wissens eigene erste Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.</li> </ul>		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vor- und nachbereitendes Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht der Schule und selbstständige Entwicklung von Unterrichtsentwürfen		
<b>Prüfungsformen</b>	Referat mit Thesenpapier oder schriftlicher Unterrichtsentwurf mit Hausarbeit (Praktikumsbericht mit kritischer Reflexion); mind. 2 eigene Unterrichtsversuche		
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar der Fachdidaktik		
<b>Verortung im Studium</b>	Aufbaumodul im Hauptstudium		
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul		
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina		

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Aufbaumodul 3 Fachdidaktik

Im Aufbaumodul 3 (Fachdidaktik) belegen die Studierenden gemäß § 18 (5) drei Hauptseminare, die sich den drei unterschiedlich ausgewiesenen Bereichen der Sprachwissenschaft zuordnen lassen (Theorien/Modelle; Curriculum und Lehr-/Lernprozesse). Eines dieser Hauptseminare ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6			
<b>Prüfbare Standards</b>	<p>Das Aufbaumodul beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Beschreibungsebenen von Unterricht, die im Basismodul in die Fachdidaktik grundgelegt wurden. Dazu gehören weiterführende Lehrveranstaltungen z.B. zu den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrwerksanalyse</li> <li>- Curricula</li> <li>- Unterrichtsmethoden</li> <li>- Language Games</li> <li>- kommunikative Arbeitsformen</li> <li>- Unterrichtsplanung</li> <li>- Medienkompetenz.</li> </ul> <p>In den Veranstaltungen des Moduls erwerben die Studierenden detaillierte vertiefende Einsichten in die Aspekte der Struktur und der Funktion von Unterricht und sichern so ein solides Fachwissen, indem sie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinien und Lehrpläne, Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien sowie Prozesse fachlichen und überfachlichen Lernens analysieren und einordnen.</li> <li>• fachspezifische Diagnoseverfahren, Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbewertung erläutern und eigene Entwürfe dazu kritisch reflektieren</li> </ul> <p>Aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen aus den o.g. Bereichen wählen Studierende nach eigenen Schwerpunktsetzungen und Interessen drei aus.</p>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
<b>Prüfungsformen</b>	<p><b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat.</p> <p><b>Leistungsnachweis:</b> Referat und/oder Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten).</p>				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	in der Regel erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				
<b>Verortung im Studium</b>	Aufbaumodul im Hauptstudium				
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul				
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Zulassungsvoraussetzung für Examina				

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Basismodul 4 Kulturwissenschaft/Landeskunde

Das Basismodul 4 (Kulturwissenschaft/Landeskunde) umfasst folgende drei Veranstaltungen:

1. Einführung in die Kulturwissenschaft oder die britische/amerikanische Landeskunde
2. Proseminar Kulturwissenschaft oder Landeskunde
3. Einführung in die Informations- und Kommunikationstechnologie

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die Kulturwissenschaft				
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen imstande sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturtheoretische Begriffe zu definieren</li> <li>• mindestens drei verschiedene kulturtheoretische Modelle zu kennen und die wichtigsten Methoden zu beherrschen</li> <li>• verschiedene Strömungen der englischen sowie amerikanischen Kulturwissenschaften zu identifizieren und deren Merkmale zu beschreiben</li> <li>• unterschiedliche Epochen aus Sicht der englischen und amerikanischen Kulturwissenschaften unter verschiedenen Aspekten zu beleuchten</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung, regelmäßige aktive Teilnahme				
<b>Prüfungsformen</b>	schriftlicher Test (45 - 75 Minuten)				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Keine				
<b>Verortung im Studium</b>	Einführung im Basismodul				
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul				
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Notwendig für den Besuch eines Proseminars				

oder

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die britische/amerikanische Landeskunde				
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2			
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• geschichtliche, historische, politische und kulturelle Grundkenntnisse englischsprachiger Länder beherrschen und im Schulalltag anwenden können</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme				
<b>Prüfungsformen</b>	schriftlicher Test (max. 75 Minuten)				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Keine				
<b>Verortung im Studium</b>	Einführung im Basismodul				
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul				
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Notwendig für den Besuch eines Proseminars				

<b>Veranstaltung</b>	kulturwissenschaftliches oder landeskundliches Proseminar			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	In diesem Seminar sollen die Studierenden befähigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich über den (aktuellen) Forschungsstand zu verschiedenen kulturwissenschaftlichen Themen zu informieren</li> <li>• ihr Wissen über geschichtliche, historische, politische und kulturelle Aspekte englischsprachiger Länder selbständig zu erweitern</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in Kulturwissenschaft / Landeskunde			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die Informations- und Kommunikationstechnologie			
<b>Modus</b>	Turnus: mindestens jährlich	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturwissenschaftliche, landeskundliche, literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche oder fachdidaktische Aspekte des Englischen mit Hilfe neuer Medien erschließen können</li> <li>• die neuen Medien nutzen, um aktiv fachliche Aspekte des Englischen zu verarbeiten</li> <li>• durch Verwendung neuer Medien in der Lage sein, Fachinhalte des Anglistik/Amerikanistik-Studiums für ihr weiteres Studium bzw. zukünftiges Lehren selbständig zu erarbeiten</li> </ul>			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat. <b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> : Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreich absolvierte Einführung in Kulturwissenschaft / Landeskunde			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar im Aufbaumodul			

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.



### Aufbaumodul 4 Kulturwissenschaft

Im Aufbaumodul 4 (Kulturwissenschaft/Landeskunde) belegen die Studierenden gemäß § 18 (5) zwei Hauptseminare. Die Studierenden können entweder je zwei SWS Kulturwissenschaft und Landeskunde oder vier SWS Kulturwissenschaft oder vier SWS Landeskunde studieren.

<b>Veranstaltung</b>	Kulturwissenschaftliches Hauptseminar				
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2-4			
<b>Prüfbare Standards</b>	In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturhistorische und theoretisch-methodisch fundierte Analysen und Interpretationen kulturwissenschaftlicher Texte eigenständig anzufertigen</li> <li>• sich über den (aktuellen) Forschungsstand zu verschiedenen kulturwissenschaftlichen Themen zu informieren</li> <li>• Überlegungen zur gesellschaftlichen Relevanz der untersuchten Texte anzustellen</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat.				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				
<b>Verortung im Studium</b>	Aufbaumodul im Hauptstudium				
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul				
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina				

<b>Veranstaltung</b>	Landeskundliches Hauptseminar				
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2-4			
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturelle Phänomene anglophoner Länder selbständig und methodisch begründet zu untersuchen</li> <li>• diese Phänomene innerhalb des kulturellen Kontextes des jeweiligen Landes einzuordnen und zu bewerten</li> <li>• bisherige Forschungsergebnisse zu ausgewählten Gegenständen zu kennen</li> </ul>				
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar, regelmäßige aktive Teilnahme und selbstständige Entwicklung von Diskussionsthesen				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilnahmenachweis:</b> regelmäßige Teilnahme sowie Kurzreferat oder Teilnahme an der Klausur (es sind mindestens 35 % der erreichbaren Punktzahl zu erreichen) bzw. kurzes Thesenpapier oder Kurzreferat.				
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung sowie einem Proseminar				
<b>Verortung im Studium</b>	Aufbaumodul im Hauptstudium				
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul				
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina				

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

## Basismodul 5 Sprachpraxis

Das Basismodul 5 (Sprachpraxis) umfasst folgende vier Veranstaltungen:

1. Einführung in die Phonetik und Phonologie
2. Comprehensive Language Course Elementary (CLC-E)
3. Comprehensive Language Course Intermediate (CLC-I)
4. German-English Translation

Die Veranstaltung CLC-E ist mit einem Teilleistungsnachweis abzuschließen. Aus den weiteren drei Veranstaltungen wählen die Studierenden eine aus, in der sie eine Prüfungsleistung gemäß § 21 (2) erbringen wollen. Die beiden anderen Veranstaltungen sind durch einen Teilleistungsnachweis abzuschließen.

Diese Veranstaltungen werden in den folgenden Tabellen spezifiziert.

<b>Veranstaltung</b>	Einführung in die Phonetik und Phonologie			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen Kenntnisse über die Merkmale der Sprachlaute des Englischen, ihre Artikulation, ihren Phonemstatus, die Struktur des Phonemsystems der Sprache sowie die Bezüge zur Morphologie gewinnen und diese anwenden.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilleistungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Thesenpapier, Hausarbeit, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Einführung in die Sprachwissenschaft; Mindestpunktzahl im sprachlichen Diagnosetest (60 von 100 Punkten)			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: Comprehensive Language Course Elementary			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Festigung und Anwendung des aktiven Sprachgebrauchs der Studierenden hinsichtlich der Verwendung der Zeiten, der Aspekte, der Ergänzung von Verben durch Infinitive und Gerundien, der Modalität, der Zeitenfolge in abhängigen Sätzen, der Relativsatzbildung, der Adjektive und Adverbien einschließlich ihrer Platzierung, sowie Bestimmung von grundlegenden syntaktischen Kategorien und Satzbaumustern.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilleistungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Englischkenntnisse auf Leistungskursniveau; Mindestpunktzahl im sprachlichen Diagnosetest (60 von 100 Punkten)			
<b>Verortung im Studium</b>	Einführungsveranstaltung			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Voraussetzung zum Besuch der Veranstaltung CLC-Intermediate			

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: Comprehensive Language Course Intermediate			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Festigung und Anwendung des aktiven Sprachgebrauchs der Studierenden hinsichtlich der Verwendung von Adverbial- und Nominalsätzen, der Präpositionen, der Pronominalisierung und der Pro-Formen, des bestimmten Artikels, der Apposition, der Kongruenz, sowie Bestimmung von syntaktischen Kategorien und Phrasenstrukturen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilleistungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	CLC-Elementary			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: German-English Translation			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2		
<b>Prüfbare Standards</b>	Die Studierenden sollen anhand der Analyse von Sätzen und Texten ein Bewusstsein sowohl für die Divergenzen in den sprachlichen Kodierungsstrategien als auch für Äquivalenzen des Englischen und Deutschen auf allen Sprachebenen entwickeln. Dieses Bewusstsein sollen sie bei der Übersetzung von deutschsprachigen Texten ins Englische anwenden.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Teilleistungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (90 Minuten). <b>Prüfungsnachweis:</b> Hausaufgaben, Referat oder Klausur (zwei Stunden).			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	CLC-Elementary			
<b>Verortung im Studium</b>	Basismodul im Grundstudium; kann als eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden			
<b>Art des Moduls</b>	Basismodul			

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

### Aufbaumodul 5 Sprachpraxis

Im Aufbaumodul 5 (Sprachpraxis) belegen die Studierenden gemäß § 18 (5) drei Hauptseminare. Alle drei Hauptseminare sind mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: Comprehensive Language Course Advanced I			
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 4		
<b>Prüfbare Standards</b>	Erwerb, Beherrschung und Anwendung einer funktionalen, kommunikativen Textstruktur, wie sie beispielsweise in wissenschaftlichen Essays Verwendung findet, sowie von textgrammatischen Strukturen und Signalen zur Kohäsion von Texten. Festigung der grammatikalischen Voraussetzungen, einschließlich von Satzbauvarianten und der Modifizierung von Nominal- und Verbalphrasen.			
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung			
<b>Prüfungsformen</b>	Leistungsnachweis Klausur (90 Minuten), Essay, Hausaufgaben (diese Veranstaltung muss mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden)			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Zwischenprüfung			

<b>Verortung im Studium</b>	Veranstaltung im Aufbaumodul
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: Comprehensive Language Course Advanced II		
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2	
<b>Prüfbare Standards</b>	Entwicklung und Anwendung von Übersetzungsstrategien vom Deutschen ins Englische auf Grundlage ganzer Textzusammenhänge, die die gesamte Bandbreite von Satzbau und Vokabular umfassen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen Kodierungsstrategien der zwei Sprachen im Hinblick auf syntaktische Strukturen und Informationsgliederung.		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung		
<b>Prüfungsformen</b>	Klausur/Hausaufgaben (Es ist stets ein Teilleistungsnachweis zu erbringen.)		
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Zwischenprüfung		
<b>Verortung im Studium</b>	Veranstaltung im Aufbaumodul		
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul		
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina		

<b>Veranstaltung</b>	Sprachpraxis: Comprehensive Language Course Advanced III		
<b>Modus</b>	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 2	
<b>Prüfbare Standards</b>	Weitere Festigung und Anwendung des aktiven Sprachgebrauchs, insbesondere im Hinblick auf die Umstellung von Satzgliedern, die die Grundlage der funktionalen Satzperspektive bilden; negative Polarisierung, indirekte Rede, Vergleich und Kontrast, Ellipse, Quantifizierung und Struktur komplexer Nominalphrasen.		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar / Übung		
<b>Prüfungsformen</b>	Klausur/Hausaufgaben (Es ist stets ein Teilleistungsnachweis zu erbringen.)		
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	Zwischenprüfung		
<b>Verortung im Studium</b>	Veranstaltung im Aufbaumodul		
<b>Art des Moduls</b>	Aufbaumodul		
<b>Verwendbarkeit der Veranstaltung</b>	Erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für Examina		

**Verwendbarkeit des Moduls:** Teil des Studiums für das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Berufskollegs. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN